



Satzung - Fassung 24.02.2016

Präambel

„Checkpoint“, „Lichtblick“ und „FlüchtlingsNetzWerk“ sind Arbeitsbereiche der Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, welche in ihrer Reichweite die parochialen Gemeindegrenzen bereits vielfältig überschreiten. Diese Arbeit verbindet Menschen unterschiedlicher Konfessionen und Religionen innerhalb der Stadt Iserlohn. Zur Unterstützung, Erweiterung und Vertiefung der Arbeit in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren wird der Verein LebensWert Iserlohn e.V. gegründet. Folgende Grundideen prägen dabei die Arbeit:

- **Bei uns stehen Gemeinschaft, Gastfreundschaft, Annahme und die Bereitschaft, mit dem Herzen zu schauen im Mittelpunkt.**
- **Wir lassen uns von den Menschen und ihren Bedürfnissen und nicht von Programmen leiten.**
- **Bei uns finden Menschen Freude, Berufung und Lebenssinn, werden bestärkt und befähigt, um selbst mitzugestalten. Dies kann nur geschehen, wenn Begabungen und Stärken Vieler zusammenwirken: Wir brauchen einander in unserer Vielseitigkeit und Fremdheit.**
- **Wir sind im Herzen der Stadt und den Orten an denen Menschen das Leben teilen: Glück und Leid, Freude und Tränen, Reichtum und Not, Zweifel und Glauben.**
- **Gott und unser Glaube beruft uns dazu, im Sinne des Bibelverses:
„So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen“ (Epheser 2,19)**

§ 1
[Name und Sitz]

(1) Der Verein führt den Namen:

Verein „LebensWert Iserlohn“

Nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister wird der Name durch den Zusatz „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“ ergänzt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.

§ 2
[Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen christlicher Werte und nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein fördert, unterstützt, entwickelt und gestaltet soziales und diakonisches Engagement für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Angebote zur Förderung der Entwicklung in Ergänzung zur Familie
- b) Angebote zur Bildung und Persönlichkeitsentwicklung in Ergänzung zu Schule, Ausbildung und Beruf
- c) pädagogische Maßnahmen für Kinder / Jugendliche / Heranwachsende, die der Prävention im Blick auf Sozialgefährdung und Kriminalität dienen
- d) Begegnungsmöglichkeiten und Veranstaltungen für Menschen unterschiedlicher sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft und verschiedener Generationen
- e) Versorgung von Bedürftigen mit Lebensmitteln, Kleidung, Möbeln, praktischen Hilfen etc.
- f) Beratung, Betreuung und Unterstützung von Menschen in Krisensituationen

Der Verein arbeitet hierzu auch eng mit den haupt- und ehrenamtlich beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Träger und Organisationen zusammen.

(3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 **[Mitgliedschaft]**

- (1) Die Mitgliedschaft steht jedem offen. Es können natürliche sowie juristische Personen die Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme (Annahme des Antrages) entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden ist. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Regeln des Vereins (Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung etc.) und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (2) Personengesellschaften und juristische Personen haben in ihrem Aufnahmeantrag die natürliche(n) Person oder Personen zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben sollen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der jur. Person.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seinen in der Satzung festgelegten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Vereinszwecks zu machen. Über die Annahme der Vorschläge entscheidet der Vorstand.

§ 4 **[Mitgliedsbeiträge]**

- (1) Die Mitglieder leisten mindestens den Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Darüber hinaus kann die Arbeit des Fördervereins durch zusätzliche Zuwendungen (Spenden) gefördert werden.

§ 5 **[Organe des Vereins]**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - das Kuratorium

§ 6 **[Mitgliederversammlung]**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung in schriftlicher Form einzuberufen. Dabei ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Als schriftliche Form gilt hier auch die Einladung per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene E-Mail / Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, von seinem Stellvertreter oder einem vom Gesamtvorstand bevollmächtigten Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die generellen Richtlinien der Vereinsarbeit und hat unter anderem folgende Aufgaben:
1. Wahl, Entlassung und Entlastung des Gesamtvorstandes
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Gesamtvorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Genehmigung und Beschlussfassung des Finanzberichts über die Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung
 3. Vorstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 5. Festsetzung der Beitragsordnung
 6. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 8. Beschlüsse, die per Satzung oder / und Geschäftsordnung nicht in der Zuständigkeit anderer Organe des Vereins liegen.
 9. Entscheidungen über die Beschwerde gegen den Vereinsausschluss / gegen die Nicht-Aufnahme eines Mitglieds
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Gesamtvorstand. Eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (6) Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Ausgenommen sind juristische Personen, sofern die Stimmberechtigten schriftlich benannt wurden.
- (10) Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr für den geschäftsführenden Vorstand und ab dem 16. Lebensjahr für den Gesamtvorstand.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem oder der Beauftragten für Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen ist.

§ 7 **[Gesamtvorstand]**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem oder der ersten Vorsitzenden
 - dem oder der zweiten Vorsitzenden
 - dem oder der Schatzmeister (-in)
 - dem oder der Beauftragten für Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit
 - und den geborenen Mitglieder:
 - einer Pfarrerin/einem Pfarrer der evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn
 - dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums
 - beratend kommen ohne Stimmberechtigung hinzu:
 - der oder die Beauftragte aus dem Arbeitsbereich Checkpoint
 - der oder die Beauftragte aus dem Arbeitsbereich Lichtblick
 - der oder die Beauftragte aus dem Arbeitsbereich FlüchtlingsNetzWerk
 - der / die Diakoniepresbyter(in) der Versöhnungs-Kirchengemeinde
 - der / die Jugendpresbyter(in) der Versöhnungs-Kirchengemeinde
 - weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes können von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

- (2) Der Gesamtvorstand führt den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Planung und Verantwortung für die Durchführung der Aktivitäten des Vereins;
 2. Festlegung der personellen und finanziellen Rahmenbedingungen
 3. Entscheidung über Vergütungen gemäß § 9
 4. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 5. Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Rahmen der Vorgaben gemäß § 6 Abs. 4 Ziffer 6
 6. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes
 7. Aufstellung und Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes;
 8. Aufstellung des Finanzberichts über die Jahresrechnung.
- (3) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den / die Vorsitzende(n) einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Der / die Schatzmeister (in) verwaltet die Vereinskasse und ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (5) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (6) Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen, die dann jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Vertretung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 8

[Der geschäftsführende Vorstand]

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - dem oder der ersten Vorsitzenden,
 - dem oder der zweiten Vorsitzenden
 - dem oder der Schatzmeister (in).

- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.

- (3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (4) Bei Rechtsgeschäften im Rahmen des Haushaltsplanes ist der geschäftsführende Vorstand handlungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften außerhalb des Haushaltsplanes im Rahmen der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 6.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung des Vereins unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Gesamtvorstand verabschiedet wird.

§ 9

[Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit]

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Vereinsämter gemäß §3, 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden können.
- (3) Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, Mitarbeiter einzustellen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an sonstige Vereinsmitglieder und Dritte vergeben.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 10

[Kuratorium]

- (1) Diesem sollen Personen des öffentlichen Lebens angehören, die aufgrund ihrer beruflichen oder sozialen Stellung den Gesamtvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Gesamtvorstand berufen.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, der dann als ordentliches Mitglied dem Gesamtvorstand angehört.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums sollte in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand das Kuratorium mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 11

[Rechnungsprüfer]

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 **[Mittel des Vereins]**

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
- a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Zuwendungen
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - d) Projekt- und Fördermitteln
 - e) Einnahmen aus sonstigen Aktivitäten.
- (2) Alle Mitglieder haben Beiträge entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten und jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 14 **[Datenschutz im Verein]**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem Verein LebensWert Iserlohn zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§15
[Auflösung des Vereins]

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das dann vorhandene Vermögen des Vereins der evangelischen Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den in dieser Satzung als Förderziel genannten Bereichen zu verwenden hat.
- (3) Ersatz von Zuwendungen an den Verein findet bei Auflösung des Vereins nicht statt.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
[Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Iserlohn, den 24.02.2016

Verein LebensWert Iserlohn

Iserlohn, den 24.02.2016